



19  
Des  
Durchlauchtigsten Fürsten  
und Herrn

**M A X I M I L I A N**

**J**ohann  
Georgens /

Herzogs zu Sachsen / Büllich /  
Clebe und Berg / auch Engern und  
Westphalen / Landgrafens in Thüringen Marggrafens  
zu Meissen / Befürsteten Grafens zu Henneberg / Grafens  
zu der Mark / Ravensberg / Sayn und Witt-  
genstein / Herrn zu Ravenstein / 2c.

**DUELL-MANDAT**

Und

**V**erordnung /

Wornach alle und jede auf Sr. Fürstl. Durchl. gesamten  
Universität Jena befindliche Studiosi und  
sonst männlich daselbst sich gehorsamt zu achten.

---

Mit Fürstl. Säch. Gn. Freyheit /  
Druckts Johann Caspar Bachmann / Hof-Buchdrucker  
zu Eisenach / Anno 1695.

Vou Gottes Gnaden  
Wir Johann Georg  
Herzog zu Sachsen / Büllich /  
Cleue und Berg / auch Engern und  
Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu  
Meißen / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu  
der Marck / Ravensberg / Sayn und Witt-  
genstein / Herr zu Ravenstein / &c.

Thun hierdurch männiglich kund und zu wissen:



Emnach Wir zeithero mit grossem  
Widerwillen verspühren müssen / daß auf  
vormalige öfftere ernste Fürsil. Verord-  
nung von Rectorn und Profesoren Unse-  
rer gesamtten Universität Zena verschie-  
dentlich ergangene und durch öffentlichen  
Anschlag publicirte Verbothe des über-  
mäßigen Sauffens / Nachtschwermens  
und Verübung allerhand Unfugs / bevor-  
ab aber des so hoch untersagten Duellirens  
und Schlagens von der daselbst studirenden Jugend ganz unverant-  
wortlich auffer Augen gesezet / dergleichen straffbares Unternehmen  
einen Weg als den andern fast ungeschueet continuiret / und dadurch  
nicht allein der Uns zuförderst / so dann dem Academischen Magistrat  
schuldige Respect und Gehorsam gänzlich entzogen / sondern auch  
durch Gottes Verhängniß verschiedentliche Mordthaten verursa-  
chet / mithin Blutschulden auffß Land und besonders gedachte Unsere  
gesamte Universität gebracht / and durch vieler betrübten Eltern  
Seuffzen und Trähnen die Göttliche Rache angeruffen worden / die-  
selbe auch vermittels harter Land-Plagen und Straffen zu befahren /  
woferne diesem allen Göttlichen / Natürlichen und Weltlichen Rech-  
ten zu wider lauffenden Unwesen nicht mit nachdrücklichem Ernst ge-  
steuret werden solte;

Als

Als sind Wir zu Betterstellung dessen/Verhütung fernern Unglücks und Erhaltung guter Zucht und Erbarkeit / bewogen worden/ die vormals emanirten Verbothe solches unchristlichen Duellirens zu wiederholen/ selbige nebst denen darauff gesetzten bisher wenig geachteten Straffen nachdrücklich zu schärffen/und durch öffentlichen Druck und Affigirung dieses Patents zu Männigliches Bissenschafft bringen zu lassen.

Sollen diesem nach alle und jede auff mehr berührter Unserer gesamten Universität Jena iezo und künfftig sich auffhaltende Studiosi vor allen Dingen eines Gottesfürchtigen stillen und eingezogenen Lebens sich befließen / Ihrer Studien fleißig abwarten / und alles Schmausens und übermäßigen Truncks / woraus die meisten Ungelegenheiten zu entstehen pflegen/ desgleichen des Nachtschwermens und greßlichen abscheulichen Schreyens und Ruffens auff der Strasse / sich allerdings enthalten/ mit dieser ausdrücklichen Verwarnung/ daß alle diejenigen / so der Schwälgeren dergestalt ergeben/ und solcher mehr als ihren Studiis nachhängen; desgleichen die Nachtschwärmer und Tumultuanten/ ob sie gleich sonst keinen Exceß darbey verüben / dennoch als Putrida Academiae membra præcindiret / und anderer Verführung zu verhüten / durch öffentliche Relegation von Unserer gesamter Universität fortgeschafft werden sollen. Damit auch dem so sehr über Hand genommenen recht Bestialischen nächtlichen Geschrey / Hauen in die Steine/u.d.gl. mit mehrerm Nachdruck gesteuert werde/ wollen Wir die ehemals gethane Verordnung anhero wiederholet haben/ Daß nemlich jedweder Hauswirth / so Studenten bey sich im Hause hat / er sey ein Universitäts-Verwandter oder Bürger / sein Haus Winters-Zeit um 9. und Sommers-Zeit um 10. Uhr Abends schliessen/ und mit blinden Schloßern die Hauptthüren und Ausgänge inwendig wohl verwahren/ auch keinen Haus-Burschen/deren famulos oder Jungen/unter welcherley prætext es auch verlanget werde (die unvermeidliche Noth bey Krankheiten oder sonst ausgenommen) das Haus wieder eröffnen solte/ bey Straffe zehen Thlr. jeglichem Hauswirth/ ohne Ansehen der Person / welcher darwider handelt / es geschehe dieselbe Nacht gleich ein Unfug oder nicht. Trüge sich aber ein Unglück zu/ soll der Hauswirth/ aus dessen Hause nach obbenannter Zeit der Thäter oder der Beschädigte gelassen worden/ mit noch härterer Straffe belegt/ und nach befundenen Umständen wol gar mit der Landesverweisung/bevorab wider die / so die Thäter oder Tumultuanten in ihre Häuser einnehmen und hegen/verfahren werden.

Damit auch der Senatus Academicus desto eher hinter die Tumultuanten und Verbrechere kommen könne / soll ein jeglicher Hauswirth ohne Unterschied/ schuldig und gehalten seyn/ den oder diejenige Studenten

B

denten

dentru/so Stuben in seinem Hause bezogen / wenn sie des Nachts nicht heimkommen / des folgenden Morgens dem Rectori Namentlich anzuzeigen/bey Straffe fünfß Ehr. wer einen verschweigen wird / und sollen die Hauswirth/ so die Straffe nicht erlegen können/ solche im Gefängniß absetzen. Würden auch einige Studiosi nach obengesetzter Zeit der Schließung dem Hauswirth im Hause oder für der Thür einige Ungelegenheit machen / und die Ein-oder Auslassung mit Gewalt suchen wollen / dieselben soll nicht allein der Hauswirth mit denen Seinigen mit Gegen-Gewalt abzuhalten/berechtigt seyn/ sondern auch die Verbrechere mit 4. Wöchentlicher incarceration / und / da der verübte Unfug groß gewesen / noch darüber mit der Relegation, samt Ersetzung alles etwan verursachten Schadens angesehen werden.

Nachdem auch die ungezähmte Frechheit ehlicher Studenten dahin angewachsen/das sie des Nachts / bevorab bey Winters-Zeit denen Leuten in Häusern die Lichte gleichsam zu verbierhen/und/ wo sie eines gesehen/ mit Steinen in die Fenster zu werffen / sich unterfangen / solches auch/nebst schimpffirung ehrlicher Leute oder anderer Studiosorum gar gemein werden wollen / so sollen / dafern in Zukunft dergleichen Unwesen sich weiter ereignen solte / alle diejenigen/ welche nach Anzeige ihrer Hauswirth selbige Nacht nicht auff ihren Stuben gewesen / noch gnüglich beybringen können / das sie solche Nacht über bey einem andern bekanten verblieben / ohne fernere Nachforschung vor die Thäter gehalten / und so fort nebst Ersetzung alles verursachten Schadens/ mit der perpetua Relegatione wider sie verfahren/ were aber der Exceß gar enorm oder eine Beschädigung derer Einwohnenden mit vorge- lauffen/ die Verbrechere in gefängliche Haft genommen/ specialiter wider sie inquiriret/und dieselbe darauff zu gebührender Bestrafung gezogen werden.

Damit auch alle Gelegenheit zu Widerwillen / und daraus folgenden Schlägeren möglichst vermieden bleibe / sollen die Studiosi unter sich bey öffentlichen und privat-Zusammenkünften über Tische oder auf der Gassen sich gegen einander mit aller Höflichkeit bezeigen/ und keiner dem andern ungebührlich und mit schimpfflichen oder anzüglichen vexationen begegnen/weniger mit einiger Thätlichkeit offendiren/ dafern aber je dergleichen vorgienge / sol der beleidigte Theil sich nicht gelüsten lassen/ihme selbst eigenmächtige Satisfaction zu schaffen / oder Revange weder so fort/nach der Zeit durch recontern oder provociren suchen / sondern dem Academiae Rectori es anzeigen / und dessen Richterl. Ambts-Hülffe erwarten.

Würde aber einer dem andern aus welcherley Offense oder Ursachen es auch geschehe / entweder selbst auffordern oder durch Besichtigung oder ein Cartel provociren / sol derselbe so bald es ausbricht/ ob gleich

obgleich die Galgerey würcklich nicht erfolget / zur gefänglichen Haft  
gebracht / und weiln die sonst gewöhnliche Academische Straffe der  
Relegation bisher gar wenig verfangen wollen / die Sache an Uns von  
der Universität berichtet / die Verbrecher darauf ohne Ansehen der  
Person oder Standes Militari manu von dar abgeholt / und derjenige /  
so zugleich Author rixæ gewesen / auff zwey Jahr / were aber durch  
schimpfliches Begegnen oder Thätigkeit lacesiret worden / auf 1. Jahr  
mit Gefängniß oder condemnation ad opus publicum oder andere der-  
gleichen Arbeit bestraffet / der Haft auch vor Abkattung aller auff ihn  
solche Zeit über gewendeten Kosten / nicht erlassen / darauff von mehr  
berührter Universität in perpetuum relegiret werden / were er über diß  
eines Unserer Landes Kinder / soll er aller beneficien / so er zu genießen  
oder zu gewarten hätte / verlustig / ihm auch alle künfftige Beförde-  
rungen / sie haben Namen / wie sie wollen / schlechterdings versagt und  
abgeschnitten seyn.

Gleichergestalt soll der Provocatus, da er sich unternemen wür-  
de / der beschenehen provocation nach / zu erscheinen / ob gleich das Duell  
nicht vor sich gieng / ebenmäßig auff nur gemeldte Weise / da er aber  
nicht erschienen / gleichwohl die beschenehe provocation dem Senatu Aca-  
demico verschwiegen / mit einer halbjähriger Gefängniß und Verlust  
seiner beneficien bestrafft werden: Gewönne aber das Duell seinen  
würcklichen Fortgang / es geschehe solches in oder aufferhalb Unserer  
Lande / es gehe auch gleich ohne einige Beschädigung ab oder nicht / sol-  
len beyde Provocant und Provocat so bald man sich ihrer bemächtigen  
kan / zur Haft gebracht / obgedachter maßen abgeholt / und 3. Jahr lang  
der Author rixe aber 4. Jahr mit schwerer Gefängniß oder Arbeit be-  
leget / und darauff Unsers Fürstenthums und Lande auff Ewig verwie-  
sen / die Landes Kinder hierüber um den 4ten Theil ihres Vermögens /  
so sie in Unsern Landen entweder würcklich besitzen oder doch zu ge-  
warten haben / bestrafft / und solche quarta zu stipendiis, Frey-Tischen /  
oder anderer Unserer gesamten Universität erspriesslichen Aufnehmen  
angewendet werden.

Wo auch Gott aus gerechten Gerichte verhieng / daß bey solchen  
Duellen einer entleibet würde / soll dessen Körper durch den Richter  
auff der gemeinen Feinstadt begraben / der Thäter aber / da er zu erlan-  
gen / ohne Ansehen / er sey provocant, oder provocat, Beleidiger oder  
Beleidigte gewesen / ohne weitläufftige defensions Verstattung durchs  
Schwert hingerichtet / der Körper unter den Galgen begraben / und also  
die Blutschulden vom Lande abgethan werden. Wie dann auch  
nach Befindung der Umstände gleiche Todes - Straffe / jedoch außer  
dem schimpflichen Begräbniß / derjenige Duellant sol zu gewarten ha-  
ben / der zwar seinen Geaenpart nicht entleibet / jedoch solcher maßen be-  
schädiget / daß er darob Zeit seines Lebens ein ungesunder Mensch seyn  
muß / gestalt auch der Beschädigte des Verpönten und duellirens halber  
mit Ewiger Landes - Verweisung gestrafft werden soll.

Belangend nechst dem die Besprechere / so einen im Namen des andern entweder selbst oder durch überbrachtes Cartel auffordern / dergleichen die Seconden / sollen diejenige Studenten / so sich zu dergleichen Beschick- und Aufforderungen oder Überbringung des Cartels gebrauchen lassen / da das angesommene Duell seinen Fortgang nicht erreichte / mit 6. Wöchentlicher Gefängniß und darauf folgenden Ewigen Relegation angesehen / da aber das Duell seinen Fortgang erreichte / die Besprechere so wohl als Seconden ebenmäßig zur Haft gebracht / und ein Jahr lang mit Gefängniß oder Arbeit mehrgedachter massen belegt / die Landes-Kinder auch hierüber mit offterührter Entziehung ihrer beneficien und Beförderung angesehen: Trüge sich aber bey den duelliren eine Entleibung zu / die gesetzte pœn geschärfft und nach Befindung auff Leibes-Straffe vergrößert / diejenigen aber / so nicht Studiosi und sich zu dergleichen Cartel tragen / Auffordern und secondiren gebrauchen lassen / sollen mit Zeitlicher oder nach Befindung mit Ewiger Landes-Verweisung / auch wohl gar mit gleicher Leibes-Straffe angesehen werden / da sich aber Studenten Jungen / die insgemein zu dergleichen Bosheiten geneigt und begierig sind / solche Cartel oder Aufforderungs-Briefe überbringen / die Degen darzu hinaus tragen / oder in andere Wege die Balgerey befördern würden / sind dieselbe von dem Büttel im Gefängniß mit Ruthen scharff zu streichen / auch nach Befindung ebenmäßig des Landes zu verweisen / Wie dann auch die Haus- und Tisch-Birthe / so von der vorhabenden Aufforderung und Balgerey gewust / und solche nicht gehindert / oder alsofort angezeigt / Ingleichen die / so einige Fördernuß darzu gethan / es geschehe in was Wege es wolle / nach Gelegenheit der Personen und befundenen Umständen / mit der remotion ab Officio, ansehnlicher Geld-Straffe / Landes-Verweisung oder Gefängniß unaußbleiblich zu belegen.

Nachdem auch die Erfahrung gibt / wie dergleichen provocaciones und Schlägeren öfters unter dem Nahmen einer unversehene Rencontre verborgen / oder damit bemäntelt werden wollen; So sollen diejenigen / so dergleichen rencontres haben / es werde gleich einer bleisset oder nicht / ebener gestalt zur gefänglichen Haft gebracht / von dem Senatu Academico die Sache mit allen Umständen genau examiniret / nach Befindung / sie mit einem Körperlichen Eyd belegt / oder / da andere Bedencklichkeiten mit unterliefen / die Sache gleicher gestalt / wie obgedacht / unterthänigst berichtet werden. Da aber einer von einem andern unvermutheter Weise solcher gestalt rencontrirt und mit Gewehr attackirt würde / und die Gelegenheit des Orths / oder die force des Gegners sich zu retiriren nicht verstaten solte / auff solchen Fall bleibet einem jedweden das Natürliche Recht oder selbst-verteidigung unbenommen / doch daß der  
atta-

arraquirte sich in solchen Schranken halte/ und das moderamen sua-  
tutelæ nicht überschreite/ und keine Gelegenheit zum Ausweichen aus-  
schlage oder versäume.

Nachdem auch einige Zeit her auf mehrbesagter Unserer gesamter  
Universität Zena die höchst-straffbare böse Art/ einander mit Karbat-  
schen oder Prügeln auff der Stuben oder öffentlicher Gasse zu über-  
lauffen/ einreissen wollen/ dergleichen eufferste Beschimpffungen aber  
nichts anders als grosse Verbitterungen und blutgierige Duelle nach  
sich ziehen können; Als soll derjenige / welcher einen andern solcher  
maßen zu überlauffen und zu tractiren sich unterfänget / so fort hand-  
feste gemacht/ und ohne Unterschied/ es habe ihn der andere gleich zuvor  
affrontiret oder nicht / wegen angemasteter selbst-Rache und aus Au-  
gensehung seiner Obrigkeit mit eben der Straffe belegt werden/ welche  
obberührter maßen denen Provocanten gesetzt worden.

Damit aber diejenigen/ so von andern mit real oder verbal Injurien  
angegriffen/ oder in andere wege beleidiget worden/ ihre Satisfaction  
erlangen/ und frembden Muthwillen nicht unterworffen seyn mögen;  
so soll der Magistratus Academicus dem Beleidigten auf dessen implo-  
ration oder denuntiation zeitliche Hülffe schaffen/ den Beleidiger/ so fern  
das factum einiger maßen benbracht/ so fort arrestiren lassen/ die Sa-  
che genau/ doch sonder Weitläufftigkeit untersuchen/ und/ nach befun-  
dener Wahrheit den Beleidiger dahin anhalten/ daß er dem Beleidigten  
vorn Senatu Academico, wie auch in Gegenwart derer Studiosorum,  
so mit bey der Beschimpffung gewesen / in deren Ermangelung aber in  
präsenz ehlicher von beyderseits Tisch-Burschen oder Landesleuten ei-  
ne öffentliche Ehren-Erklärung und Abbitte/ auch wohl nach Befinden  
kniend thun/ und Gerichtlich / bey Verlust seines ehrlichen Namens  
angeloben/ ihn weiters in keine wege vor sich oder durch andere im we-  
nigsten wieder zu beleidigen/ oder fernere Revange zu suchen/ worüber  
der Verbrecher nach Gelegenheit der Umstände mit 3. oder 4. wöchent-  
licher incarceration belegt werden kan.

Wäre aber die injuria nimis atrox oder freventliche Thätigkeiten  
mit untergelauffen/ ist der Injuriant zur gefänglichen Haft und die  
Sache an Uns zu bringen/ da wegen härterer Bestrafung Verord-  
nung ergehen soll.

Nicht minder sollen auch diejenigen/ so diese Unsere wohlbedäch-  
tige Verordnung schimpfflich zu traduciren sich unterfangen/ oder auch  
andere/ die ihre erlittene Beleidigung bey dem Magistratu Academico fla-  
gend angebracht/ deßhalb spöttlich oder verächtlich halten werden/  
ebennmäßig so fort arrestiret / und nach Befindung mit gleicher Straf-  
fe / als die Injurianten angesehen werden.

Da



Da auch in vorher erzehlten Fällen der Thäter sich auff flüchtigen Fuß begeben/ und zur Hafft nicht zu bringen wäre/ hat man mit edictal Citation und auff ferneres ungehorsames Außenbleiben in contumaciam wider denselben zu verfahren/ und die deprecation und Erklärung nach Beschaffenheit des Verbrechens/ durch den Büttel oder Scharfrichter zu bewerkstelligen/ auch im übrigen die Relegation, oder was sich sonst seiner Bestrafung wegen gebühret/ zu versüen.

Wir befehlen demnach Rectori, sämbtlichen Doctoribus, Professoribus und Magistris Unser gesamten Universität Zena/ auch allen deren Incorporirten und Verwandten / in gleichen allen und jeden daselbst befindlichen Studiosis, jetzigen und fünfftigen/ als zu deren besten diese Unsere Verordnung ergeheth/ wie auch Unserm Amt und dem Stadt-Rath zu Zena/ nebst der ganzen Bürgerschaft und Einwohnern/ und begehren gnädigst/ es wolle ein jeder seines Orts solcher allerdings gemäß nachleben/ die Vorgesetzten auch sträcklich und mit Ernst darob halten/ und sich disfalls aller Verantwortung entladen/ die Studiosi aber durch muthwillige Contravention ihnen selbst die unausbleibliche harte Bestrafung nicht über den Hals ziehen.

Wie dann/und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge/ dieses Mandat nicht allein jeko gewöhnlicher maßen publiciret/ sondern auch bey Unser gesamten Universität/ weniger nicht als Unserm Stadt-Rath zu Zena Jährlich einmal abgelesen/ und einem jeden ankommenden Studiofo bey der Immatriculation ein gedrucktes Exemplar hiervon von dem Rectore Academiae zur Nachricht zugestellet werden soll. Daran geschiehet unser ernster Will und Meynung.

Urkündlich ist diese Unsere Verordnung zum Druck gebracht und durch öffentlichen Anschlag zu Männigliches Wissenschaft publiciret worden. So geschehen und geben Eisenach den 24. Septembr. Anno 1694.

**Johann Georg**  
Markog zu Sachsen.





Des  
Durchlauchtigsten Fürsten  
und Herrn

**S**

**S**

**B**

Herzogs  
Gleve und  
Westphalen/ Land  
zu Meissen/ Gesür  
zu der Mark  
genstein

DUEL

**B**

Bornach alle und  
Universität  
sonst männl

Mit

Druckts Johann Caspar Bachmann/ Hof- Buchdrucker  
zu Eisenach/ Anno 1695.



**m**

Gülich/  
gern und  
Karggrafens  
erg/ Grafens  
id Witt

DAT

Hl. gesamt  
osi und  
chten.

